

271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (147 der Beilagen): Bundesgesetz, über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz — KMG) sowie über die Abänderung des Aktiengesetzes 1965, des Genossenschaftsgesetzes, des Nationalbankgesetzes 1984, des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Kapitalmarktgesetz verfolgt eine weitere Liberalisierung der österreichischen Finanzmärkte. Durch die Vereinheitlichung der Publizitätsnormen soll österreichischen Emittenten ein allfälliger Gang in den EG-Raum wesentlich erleichtert werden. Weiters soll die Emission von Schuldverschreibungen — durch die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes — ohne Genehmigung des Bundesministers für Finanzen zulässig sein. Im Zuge dieser Änderung soll auch eine Prospektpflicht eingeführt werden, die in Hinkunft eine umfangreiche Information der Anleger gewährleisten soll. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die Schaffung einer Prospektprüfung durch qualifizierte Prüfer sowie durch Prospekthaftungsbestimmungen.

Schließlich besteht bei schweren Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes für den Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit, durch Verordnung das erstmalige öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen von seiner Bewilligung abhängig zu machen bzw. für Angebote von Schuldverschreibungen verpflichtend eine Risikobeurteilung („Rating“) durch eine anerkannte Ratingagentur vorzusehen.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. November 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordnete

ten Rosenstingl, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Vw. Dr. Läckner, Böhacker, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Dr. Heindl sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll haben einen umfangreichen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

Zu Artikel I §§ 2, 6 Abs. 3 erster Satz, 7, 8 Abs. 3, 4 und 6, 10 Abs. 4 zweiter Satz, 12 Abs. 1 zweiter Satz und 16 Z 2:

Auf Grund der Bedenken der Kammer der Wirtschaftstreuhandler gegen mögliche Mißverständnisse bei der legislativen Verwendung von Wörtern mit dem Wortstamm „... prüf...“ im Zusammenhang mit dem Wort „Prospekt“ wurden diese Worte durch andere mit gleichem Inhalt ersetzt. (Zum Beispiel „kontrollieren“ statt „prüfen“, „Kontrolle“ statt „Prüfung“, „Kontrollor“ statt „Prüfer“.) Mißverständlich seien die Wörter mit dem Wortstamm „... prüf...“ nämlich deshalb, weil beim Anlegerpublikum der Eindruck entstehen könnte, daß es sich dabei um eine Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers handeln könnte, welches bei den „Prospektkontrollen“ nach dem Kapitalmarktgesetz in den Fällen, wo sie durch eine Bank erfolgen, nicht der Fall sei.

Zu Artikel I § 8 Abs. 2 und 3:

Der Wegfall der Wirtschaftsprüfer als Prospektkontrolloren ergibt sich daraus, daß ihre Tätigkeit für eine Prospektkontrolle, sofern es sich nicht um einen Prospekt über eine Immobilienemission oder über eine Bankenemission handelt, nicht erforderlich ist.

Zu Artikel I § 8 Abs. 5:

Bei einer Prospektkontrolle durch einen befugten Kontrollor erfordert die Sicherstellung von

Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, daß der Prospekt durch einen Wirtschaftsprüfer als „Befangenhheitsgutachter“ oder durch einen weiteren unbefangenen Kontrollor mitgefertigt wird. Die Unterfertigung durch den Gutachter bedeutet inhaltlich, daß die Prospektkontrolle durch den befangenen Kontrollor trotz des Befangenhheitsgrundes ausreichend war.

Zu Artikel I § 11 Abs. 1:

Systematische Einordnung der Haftpflicht der „Gutachter“; Klarstellung, daß die Haftung nach Z 3 nur bei Vorliegen einer Geschäftsbeziehung zwischen Anleger und Haftpflichtigem besteht.

Zu Artikel I § 12 Abs. 1 zweiter Satz:

Zitierfehlerberichtigung bei Verweis auf die Präklusionsfrist des § 11.

Zu Artikel I §§ 12 Abs. 2 zweiter Satz, 15 Abs. 1 Z 1, 16 Z 8, Artikel II Z 2, Artikel III Z 2, Artikel IV Z 2, Artikel V, Artikel VI:

Anpassung.

Zu Artikel I § 13 Abs. 1:

Einbeziehung der Mitteilung über den Emittenten in die Meldepflicht.

Zu Artikel I § 14 Z 2:

Wirtschaftsprüfer sollen neben Banken auch als Kontrollore von Prospekten über Immobilienemissionen auftreten können; da die Kontrolltätigkeit jedoch eine solche ist, die üblicherweise nicht von Wirtschaftsprüfern durchgeführt wird, dürfen Wirtschaftsprüfer mit einer anderen Beifügung als die sonstigen Prospektkontrollore unterfertigen, wobei der Erklärungsinhalt der Beifügung „als Prospektgutachter gemäß § 14 Z 2 des Kapitalmarktgesetzes“ identisch ist mit dem Erklärungsinhalt der Beifügung „als Prospektkontrollor“.

Dr. Feurstein
Berichterstatter

Zu Artikel I § 16 Z 3:

Bei einer Werbung für prospektpflichtige Angebote soll eine Strafsanktion auch bei Unterlassung des Hinweises auf Veröffentlichungen nach §§ 6 und 10 bestehen. Nach der Regelung in der Regierungsvorlage war zwar neben dem Hinweis auf den veröffentlichten Prospekt auch der Hinweis auf die Veröffentlichungen nach §§ 6 und 10 gemäß § 4 verpflichtend, strafbedroht aber nur die Unterlassung des Hinweises auf den veröffentlichten Prospekt.

Zu Artikel I § 16 Z 5:

Systematisierung der Strafbestimmung im 2. Fall.

Zu Artikel I § 17 Abs. 1 und 3:

Anpassung wegen späteren Inkrafttretens.

Zu Artikel I § 19 Abs. 1:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten muß insbesondere wegen der Strafbestimmungen unterbleiben.

Zu den Anlagen A, Schema A Kapitel 6, B Schema B Kapitel 5, C Schema C Kapitel 6:

Der Begriff des „Bestätigungsvermerks“ könnte nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dahingehend ausgelegt werden, daß es sich um den den Wirtschaftsprüfern vorbehaltenen Bestätigungsvermerk handelt, weshalb dieses Wort durch ein anderes, im wesentlichen inhaltsgleiches Wort ersetzt wurde.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 11 05

Dr. Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz — KMG) sowie über die Abänderung des Aktiengesetzes 1965, des Genossenschaftsgesetzes, des Nationalbankgesetzes 1984, des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Kapitalmarktgesetz

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Öffentliches Angebot: Eine sich nicht an bestimmte Personen wendende, auf die Veräußerung von Wertpapieren oder Veranlagungen gerichtete Willenserklärung;
2. Emittent: Derjenige, dessen Wertpapiere oder Veranlagungen Gegenstand eines öffentlichen Angebotes sind;
3. Veranlagungen: Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt;
4. Wertpapiere: Aktien, Zwischenscheine, Genußscheine, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Kassenscheine, Investmentzertifikate, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind;
5. Anleger: Derjenige, der ein Wertpapier, das Gegenstand eines prospektpflichtigen Angebots war, oder eine Veranlagung, die Gegen-

stand eines prospektpflichtigen Angebots war, erwirbt;

6. Anbieter: Derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen ein prospektpflichtiges Angebot stellt.

(2) Dem öffentlichen Angebot nach Abs. 1 Z 1 ist eine sich nicht an bestimmte Personen wendende Aufforderung, auf den Erwerb von Wertpapieren oder Veranlagungen gerichtete Angebote zu stellen, gleichzuhalten.

(3) Die Regelungen dieses Bundesgesetzes, die sich an den Anbieter richten, gelten auch für den Emittenten, sofern dieser das prospektpflichtige Angebot im Inland selbst vornimmt.

Prospektpflichtiges Angebot

§ 2. Ein erstmaliges öffentliches Angebot darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Werktag davor ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und kontrollierter Prospekt veröffentlicht wurde. Dem erstmaligen öffentlichen Angebot ist jedes weitere öffentliche Angebot im Inland gleichzuhalten, wenn davor kein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellter und kontrollierter Prospekt veröffentlicht wurde.

Ausnahmen von der Prospektpflicht

§ 3. (1) Die Prospektpflicht gemäß § 2 gilt nicht für

1. Wertpapiere des Bundes oder der Länder;
2. Wertpapiere eines Staates oder einer internationalen Organisation öffentlichen Rechts, der Österreich angehört;
3. Schuldverschreibungen einer inländischen Bank, die als Daueremissionen ausgegeben werden;
4. Anteilscheine gemäß § 5 Investmentfondsgesetz;
5. Genußscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz;
6. Aktien, die den Aktionären nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugeteilt werden;

7. Aktien, die nach der Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren ausgegeben werden, wenn anlässlich des erstmaligen öffentlichen Angebots dieser Wertpapiere ein Prospekt nach diesem Bundesgesetz veröffentlicht wurde;
8. Wertpapiere, die bei einem öffentlichen Umtauschangebot oder bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften angeboten werden;
9. Wertpapiere oder Veranlagungen, die in Stückelungen (Anteilen) zu mindestens 600 000 S oder dem entsprechenden Schillinggegenwert in einer ausländischen Währung oder in einer Rechnungseinheit angeboten werden oder Wertpapiere oder Veranlagungen, die nicht unter diesem Wert oder Gegenwert von einem einzelnen Anleger erworben werden können;
10. Wertpapiere oder Veranlagungen, bei denen der Nominalwert der Gesamtemission oder der Verkaufspreis der Gesamtemission oder das gesamte Veranlagungskapital 600 000 S oder den entsprechenden Schillinggegenwert in einer ausländischen Währung oder in einer Rechnungseinheit nicht überschreitet;
11. Wertpapiere, die nur einem begrenzten Personenkreis im Rahmen von dessen beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit angeboten werden;
12. nachstehende Wertpapiere, sofern sie ausschließlich an Arbeitnehmer des Emittenten oder an Arbeitnehmer eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens im Sinne des § 228 HGB angeboten werden:
 - a) Aktien oder
 - b) Partizipationsscheine nach KWG oder VAG oder
 - c) Wertpapiere über Ergänzungskapital nach KWG oder VAG oder
 - d) Wertpapiere über Genussrechte oder
 - e) Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Wertpapiere nach lit. a bis d desselben Emittenten;
13. Wertpapiere, die von einem Bankenkonsortium, von dem mindesten ein Mitglied seinen Sitz im Ausland hat, fest übernommen und vertrieben werden, wenn
 - a) mindestens 50 vH der Gesamtemission außerhalb des Bundesgebietes zum Erwerb angeboten werden und
 - b) der Erwerb ausschließlich über Banken erfolgen kann;
14. Schuldverschreibungen, deren Laufzeit ein Jahr nicht überschreitet;
15. Schuldverschreibungen der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 55 Nationalbankgesetz;
16. Wertpapiere, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, soweit sie gemäß § 75 BörseG von der Prospektspflicht ausgenommen sind oder gemäß § 76 BörseG hiervon befreit wurden.
 - (2) In den Fällen des Abs. 1 Z 7 und 8 sind jedoch die Dokumente zu veröffentlichen, die die Bedingungen der Transaktion (Umtausch, Verschmelzung) enthalten.
 - (3) Wertpapiere und Veranlagungen desselben Emittenten, die innerhalb der letzten zwölf Monate Gegenstand eines erstmaligen öffentlichen Angebotes waren, sind bei der Ermittlung des Gesamtbetrages nach Abs. 1 Z 10 einzubeziehen.
 - (4) Werden Wertpapiere, die gemäß Abs. 1 Z 11 ohne Veröffentlichung eines Prospekts angeboten wurden, in der Folge außerhalb des Personenkreises gemäß Abs. 1 Z 11 erstmals öffentlich angeboten, so gilt die Ausnahme von der Prospektspflicht hierfür nicht.
 - (5) Im Falle des Abs. 1 Z 13 besteht die Prospektspflicht jedoch dann, wenn derartige Wertpapiere nach einer Werbekampagne oder in der Form, die nach § 3 KSchG zum Rücktritt berechtigt, zum Erwerb angeboten werden.

Werbung

§ 4. (1) Die Werbung für der Prospektspflicht unterliegende Wertpapiere oder Veranlagungen darf nur unter gleichzeitigem Hinweis auf den veröffentlichten Prospekt und auf die Veröffentlichungen nach den §§ 6 und 10 erfolgen.

(2) Bei einer Werbung für Wertpapier- oder Veranlagungsarten ist kein Hinweis nach Abs. 1 erforderlich.

Verbrauchergeschäfte

§ 5. (1) Erfolgt ein prospektpflichtiges Angebot ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts oder der Angaben nach § 6, so können Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Unbeschadet des Rücktrittsrechtes nach Abs. 1 können Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen der Erwerb einer Veranlagung in Immobilien nicht gemäß § 14 Z 3 bestätigt wurde.

(3) Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat,

mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Zeiträume gemäß Abs. 4 abgesendet wird.

(4) Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 veröffentlicht wurden. Das Rücktrittsrecht nach Abs. 2 erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem dem Verbraucher der Erwerb gemäß § 14 Z 3 bestätigt wurde.

(5) Den Abs. 1 bis 4 entgegenstehende Vereinbarungen zum Nachteil von Verbrauchern sind unwirksam.

(6) Weitergehende Rechte der Anleger nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

Sonstige Veröffentlichungen

§ 6. (1) Änderungen der Verhältnisse, die geeignet sind, die Beurteilung der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen im Sinne des § 7 Abs. 1 zu beeinflussen, sind unverzüglich zu veröffentlichen, solange das prospektpflichtige Angebot aufrecht ist.

(2) Liegt die Veröffentlichung eines diesem Bundesgesetz entsprechenden Prospektes nicht länger als zwölf Monate zurück, so genügt bei dem prospektpflichtigen Angebot zum Erwerb anderer gleichartiger Wertpapiere oder Veranlagungen desselben Emittenten die Veröffentlichung der seit der Veröffentlichung des Prospektes eingetretenen Änderungen im Sinne des Abs. 1.

(3) Die Angaben über die Änderungen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind in gleicher Weise wie der vorangegangene Prospekt zu unterfertigen, zu kontrollieren (§ 8) und unter gleichzeitiger Anführung von Veröffentlichungsorgan, Erscheinungsdatum sowie Datum der Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung des Prospekts sowie der bisherigen Angaben im Sinne des Abs. 1 und 2 zu veröffentlichen. Die Angaben über die Änderungen samt Anführungen sind der Meldestelle so rechtzeitig zu übersenden, daß sie ihr spätestens am Tag der Veröffentlichung vorliegen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten für im Ausland erfolgte öffentliche Angebote auf Grund dort veröffentlichter Prospekts in deutscher Sprache oder beglaubigter deutscher Übersetzung, wenn ein Abkommen gemäß Abs. 5 besteht. Ist jedoch für die Wertpapiere die Zulassung zum amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragt, so gilt § 75 Abs. 4 BörseG.

(5) Es können Abkommen mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen öffentlichen Rechts über die gegenseitige Anerkennung von Prospekten geschlossen werden, wenn die entspre-

chenden Prospektvorschriften des ausländischen Staates oder der internationalen Organisation öffentlichen Rechts den österreichischen Prospektvorschriften hinsichtlich des Informationsgehaltes im wesentlichen gleichwertig sind.

Inhalt des Prospekts

§ 7. (1) Der Prospekt ist in deutscher Sprache zu erstellen und hat alle Angaben zu enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenslage, insbesondere über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und dessen Entwicklungsaussichten und über die mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundenen Rechte zu bilden.

(2) Ein gemäß den Bestimmungen des Börsegesetzes für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel erstellter Prospekt gilt im Sinne des Abs. 1 als ausreichend, sofern der Emittent spätestens zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebotes einen Antrag auf Zulassung der vom Angebot erfaßten Wertpapiere zum amtlichen Handel an der Wiener Börse gestellt hat. Erfolgt das öffentliche Angebot vor der Zulassung zum amtlichen Handel an der Wiener Börse, so ist der Prospekt jedoch gemäß § 8 zu kontrollieren.

(3) Wird der Prospekt nicht gemäß Abs. 2 erstellt, so ist er gemäß den Anlagen A bis C zu erstellen.

Prüfung des Prospekts

§ 8. (1) Der Emittent hat den Prospekt mit der Beifügung „als Emittent“ zu unterfertigen. Diese Unterfertigung begründet die unwiderlegliche Vermutung, daß der Prospekt von ihm oder für ihn erstellt worden ist.

(2) Der Prospekt ist

1. von einem genossenschaftlichen Prüfungsverband für Kreditgenossenschaften oder
2. von der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes oder
3. von einer Bank mit einer Konzession gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 oder 9 KWG und mit einem Haftkapital von mehr als 250 Millionen Schilling

auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren und bei deren Vorliegen vom Kontrollor mit Angabe von Ort und Tag und der Beifügung „als Prospektkontrollor“ zu unterfertigen. Diese Unterfertigung begründet die unwiderlegliche Vermutung, daß der Unterfertigte den Prospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden hat. Der Emittent hat dem Kontrollor sämtliche Unterlagen beizustellen, die eine zweifelsfreie Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben ermöglichen. Der Kontrollor hat auf Grund des letzten Berichtes des Abschluß-

prüfers über den Emittenten gemäß § 273 HGB, sofern eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht, und der vom Emittenten beizustellenden Unterlagen mit berufsmäßiger Sorgfalt zu kontrollieren, ob der Prospekt die von § 7 geforderten Angaben enthält und ob er die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse richtig wiedergibt. Die vom Emittenten beizustellenden Unterlagen sind durch Stichproben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Ergibt sich der Verdacht mangelnder Richtigkeit oder Vollständigkeit der Unterlagen oder der Prospektangaben, so hat der Kontrollor zu seiner Klärung weitere Kontrolltätigkeiten vorzunehmen; bestätigt sich der Verdacht, so hat er die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen im Prospekt zu veranlassen. Ist der Emittent eine Bank so kann die Prospektkontrolle durch ein Gutachten eines entsprechend versicherten beeideten Wirtschaftsprüfers oder einer entsprechend versicherten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ersetzt werden, das nach Art und Umfang einer Prospektkontrolle entspricht. Der Gutachter hat statt der Beifügung „als Prospektkontrollor“ die Beifügung „als Prospektgutachter gemäß § 8 Abs. 2 des Kapitalmarktgesetzes“ zu verwenden. Die Beifügung „als Prospektgutachter gemäß § 8 Abs. 2 des Kapitalmarktgesetzes“ ist hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen der Beifügung „als Prospektkontrollor“ gleichzuhalten. Der Gutachter hat eine Haftpflichtversicherung, die das aus seiner Tätigkeit resultierende Risiko abdeckt, abzuschließen, wobei darüber die Regeln des § 14 Z 2 anzuwenden sind, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des Versicherungsvertrages die Deckungssumme mindestens 100 Millionen Schilling pro einjähriger Versicherungsperiode zu betragen hat.

(3) Wenn der Nominalwert der Gesamtemission oder der Verkaufspreis der Gesamtemission oder das gesamte Veranlagungskapital 10 Millionen Schilling oder den entsprechenden Schillinggegenwert in einer ausländischen Währung oder in einer Rechnungseinheit übersteigen und der zu kontrollierende Prospekt kein solcher über das Angebot von Veranlagungen in Immobilien gemäß § 14 ist oder der Emittent nicht selbst eine Bank ist, hat die Prospektkontrolle gemäß Abs. 2 jedenfalls durch eine Bank im Sinne des Abs. 2 Z 3 zu erfolgen. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Bei den Prospektkontrolloren oder den Gutachtern dürfen keine Ausschließungsgründe vorliegen. Als Ausschließungsgründe gelten sinngemäß die in § 271 HGB angeführten Tatbestände.

(5) Die Prospektkontrolle durch eine Bank im Sinne des Abs. 2 Z 3, bei der ein Ausschließungsgrund im Sinne des Abs. 4 vorliegt, ist entgegen Abs. 4 zulässig, wenn entweder der Prospekt auch von einem weiteren Kontrollor im Sinne des Abs. 2 Z 1 bis 3, bei dem kein Ausschließungsgrund vorliegt, kontrolliert wird, oder hinsichtlich der Prospekt-

kontrolle durch die befugene Bank und ihrem Ergebnis ein beeideter Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Gutachter beigezogen wird, der mit berufsmäßiger Sorgfalt festzustellen hat, ob trotz Vorliegens des Befangenhheitsgrundes die Prospektkontrolle und ihr Ergebnis richtig und vollständig sind. Emittent und Prospektkontrollor haben dem Gutachter alle von ihm gewünschten Unterlagen und Nachweise beizustellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Stellt der Gutachter fest, daß trotz Vorliegens des Befangenhheitsgrundes die Prospektkontrolle und ihr Ergebnis richtig und vollständig sind, so hat er den Prospekt mit Angabe von Ort und Tag und der Beifügung „als Gutachter“ zu unterfertigen. Diese Unterfertigung begründet die unwiderlegliche Vermutung, daß der Gutachter festgestellt hat, daß trotz Vorliegens eines Befangenhheitsgrundes beim Prospektkontrollor, die Prospektkontrolle und ihr Ergebnis richtig und vollständig sind. Der Gutachter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die das aus seiner Tätigkeit resultierende Risiko abdeckt, mit einer Deckungssumme von mindestens 35 Millionen Schilling pro Emission abzuschließen; der Versicherer muß eine im Inland zum Betrieb zugelassene Versicherungsunternehmung sein. Die Versicherungsprämie ist vor der Prospektveröffentlichung zur Gänze zu bezahlen. Das Bestehen dieser Versicherung sowie den Empfang der Prämie hat der Versicherer der Meldestelle vor Prospektveröffentlichung schriftlich bekanntzugeben. Beim Gutachter dürfen hinsichtlich Emittenten und Prospektkontrollor keine Ausschließungsgründe gemäß § 271 HGB vorliegen. Darüber hinaus darf er an der Prospektkontrolle durch den Prospektkontrollor nicht mitgewirkt haben. Bei Vorliegen eines Befangenhheitsgrundes der kontrollierenden Bank im Sinne des § 271 HGB gelten der Prospekt sowie dessen allfällige Änderungen und Ergänzungen nur dann als kontrolliert, wenn auf diesen neben dem befangenen Prospektkontrollor entweder auch ein unbefangener Kontrollor im Sinne des Abs. 2 Z 1 bis 3 oder ein entsprechend versicherter Gutachter gemäß Abs. 5 gefertigt hat. Für die kontrollierende Bank, bei der ein Ausschließungsgrund vorliegt, gilt die Beweislastumkehr des § 11 Abs. 1.

(6) Ist der Prospektkontrollor eine Bank, darf unbeschadet der Ausschließungsgründe gemäß Abs. 4 der Emittent an ihr weder direkt noch indirekt Anteile, die den zehnten Teil des Nennkapitals der Bank erreichen oder übersteigen, besitzen.

(7) Das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes kann demjenigen, der sich auf unrichtige oder unvollständige Prospektangaben beruft, nicht entgegengehalten werden.

(8) Der mit den erforderlichen Unterfertigungen versehene Prospekt ist der Meldestelle so rechtzeitig zu übersenden, daß er ihr spätestens am Tag der Veröffentlichung vorliegt.

271 der Beilagen

7

Beschränkung der Emission von Schuldverschreibungen

§ 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, wenn dies zur Abwehr schwerer Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes erforderlich ist, nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung für die Dauer von längstens sechs Monaten zu bestimmen, daß

1. das erstmalige öffentliche Angebot von auf Geld lautenden Schuldverschreibungen oder von bestimmten Arten von Schuldverschreibungen nur mit seiner schriftlichen Bewilligung zulässig ist und/oder
2. vor dem erstmaligen öffentlichen Angebot von auf Geld lautenden Schuldverschreibungen oder von bestimmten Arten von Schuldverschreibungen eine nach international anerkannten Kriterien vorgenommene Risikobeurteilung über den Emittenten und die Emission gemäß § 10 Abs. 1 zu veröffentlichen und der Meldestelle zu übermitteln ist.

(2) Bewilligungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind nur zu erteilen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes nicht gefährdet wird.

(3) Zur Durchführung einer Risikobeurteilung gemäß Abs. 1 Z 2 sind nur Unternehmen geeignet, die eine mindestens zehnjährige anerkannte einschlägige Tätigkeit nachweisen können oder Kapitalgesellschaften, die über mindestens ein Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan verfügen, das eine mindestens zehnjährige anerkannte einschlägige Tätigkeit nachweisen kann.

(4) Abs. 1 gilt nicht für die Oesterreichische Nationalbank. Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen auf dem Gebiete des Kapitalmarktwesens grundsätzlicher Natur oder besonderer Bedeutung mitzuteilen und auf Verlangen die dem Bundesminister für Finanzen erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten. Ferner hat sie dem Bundesministerium für Finanzen den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf kapitalmarkt-relevante Daten, basierend auf

1. Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz und auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen und
 2. in aggregierter Form verarbeiteten Daten auf Grund von Meldungen nach dem Devisengesetz, die für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesministers für Finanzen nach Abs. 1 erforderlich sind,
- zu ermöglichen.

Veröffentlichung des Prospekts

§ 10. (1) Der Prospekt ist zu veröffentlichen durch vollständigen Abdruck

1. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder

2. in einer Zeitung mit einer Verbreitung im gesamten Bundesgebiet oder

3. in einer Broschüre, die am Sitz des Emittenten und der Bank(en), die die Aufgabe der Zahlstelle(n) übernimmt (übernehmen), den Interessenten in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 2 gilt der Prospekt erst dann als veröffentlicht, wenn zusätzlich Veröffentlichungsorgan und Erscheinungsdatum des Prospekts im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im Fall des Abs. 1 Z 3, wenn Erscheinungsdatum und Abholstelle(n) des Prospekts im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

(3) Solange das prospektpflichtige Angebot aufrecht ist, hat der Anbieter Interessenten den Einblick in den veröffentlichten Prospekt und in die veröffentlichten sonstigen Angaben nach diesem Bundesgesetz (§§ 6 und 10 Abs. 4) zu gewährleisten.

(4) Stehen der Ausgabekurs oder der Zinssatz erst kurz vor dem Beginn der Zeichnungsfrist fest, so wird der Prospektpflicht auch dann entsprochen, wenn der Prospekt ohne diese Angaben veröffentlicht wird und im Prospekt auf diesen Umstand sowie darauf hingewiesen wird, daß die fehlenden Angaben in gleicher Weise wie der Prospekt selbst veröffentlicht werden. Sobald diese Angaben feststehen, sind sie in gleicher Weise, wie der Prospekt zu unterfertigen, zu kontrollieren und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Ausgabekurses oder des Zinssatzes muß jedoch spätestens einen Werktag vor dem Beginn der Zeichnungsfrist erfolgt sein. Der Meldestelle sind die zu veröffentlichenden Angaben, samt Anführung von Veröffentlichungsorgan und Veröffentlichungsdatum, so rechtzeitig zu übersenden, daß sie ihr spätestens am Tag der Veröffentlichung vorliegen.

Prospekthaftung

§ 11. (1) Jedem Anleger haften für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Prospektangaben (§ 7) oder der sonstigen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben (§§ 6 und 10), die für die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist,

1. der Emittent für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben,
2. der Prospektkontrollor für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen,

3. derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben,
4. der Abschlußprüfer, der in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 und in Kenntnis, daß der von ihm bestätigte Jahresabschluß eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluß mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat, und
5. der Gutachter im Sinne des § 8 Abs. 2 oder 5 oder des § 14 Z 2 für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Erstellung des Gutachtens herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Begutachtungen.

Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes bei dem Prospektkontrollor oder dem Gutachter braucht der Anleger das Vorliegen des in den Z 1 oder 2 oder 5 genannten Verschuldens nicht zu beweisen. Die Haftung nach Z 3 besteht nur gegenüber jenem Anleger, dessen Vertragserklärung ein Haftungspflichtiger entgegengenommen oder dessen Erwerb von Wertpapieren oder Veranlagungen er vermittelt hat. Der Prospektkontrollor haftet nicht für Verschulden des Gutachters nach § 8 Abs. 5.

(2) Bei Wertpapieren oder Veranlagungen ausländischer Emittenten trifft die Haftpflicht gemäß Abs. 1 Z 1 auch denjenigen, der das prospektpflichtige Angebot im Inland gestellt hat.

(3) Trifft die Haftpflicht mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, daß auch andere für den Ersatz desselben Schadens haften.

(4) Die Haftpflicht kann im voraus zum Nachteil von Anlegern weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Ersatzansprüche können nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, daß infolge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben die im Prospekt beschriebenen Wertpapiere oder Veranlagungen nicht erworben wurden.

(6) Die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger ist, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich.

(7) Ansprüche der Anleger nach diesem Bundesgesetz müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen fünf Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden.

(8) Schadenersatzansprüche aus der Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften oder aus der Verletzung von Verträgen bleiben hievon unberührt.

Meldestelle

§ 12. (1) Die Meldestelle nach diesem Bundesgesetz ist die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft. Sie hat die eingelangten Prospekte und sonstigen Angaben nach diesem Bundesgesetz auf das Vorhandensein der erforderlichen Mindestunterfertigungen (Emittent, Prospektkontrollor) zuzüglich der Beifügungen im Sinne des § 8 oder § 14 Z 2 zu prüfen und aufzubewahren; die Meldestelle darf die eingelangten Prospekte und sonstigen Angaben nach diesem Bundesgesetz frühestens sieben Jahre nach Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 7 vernichten. Die Meldestelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit den Anbietern angemessene Kostenersätze zu verrechnen.

(2) Die Meldestelle ist verpflichtet, binnen drei Werktagen Anfragen darüber zu beantworten, ob für Wertpapiere oder Veranlagungen, die Gegenstand der Anfrage sind, ein Prospekt oder sonstige Angaben nach diesem Bundesgesetz veröffentlicht und der Meldestelle übermittelt wurden und ob der Prospekt oder die sonstigen Angaben nach diesem Bundesgesetz die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Unterfertigungen aufweisen. Gleichzeitig sind über Anfrage Publikationsorgan, Datum der Veröffentlichung und Abholstelle und der Versicherer eines allfälligen Gutachters anzugeben. Zu diesem Zweck hat der Anbieter die Meldestelle, sofern sich dies aus dem eingelangten Prospekt oder aus den eingelangten Angaben über die Änderungen oder Ergänzungen nicht ohnehin ergibt, über Publikationsorgan, Datum der Veröffentlichung und Abholstellen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über Verlangen hat die Meldestelle Abschriften des Prospektes oder der sonstigen Angaben an Interessenten gegen Kostenersatz zu übermitteln.

(3) Die Meldestelle hat ferner

1. aus den Prospekten die Angaben über die Wertpapiere, die Veranlagungen und die Emittenten statistisch und automationsunterstützt auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist;
2. das Bundesministerium für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank regelmäßig über die wahrgenommenen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt sowie unverzüglich aus besonderem Anlaß zu unterrichten;

3. dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf Daten basierend auf Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz und auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen zu ermöglichen.

Emissionskalender

§ 13. (1) Wer Wertpapiere oder Veranlagungen im Sinne des § 2 anzubieten beabsichtigt, hat die Meldestelle ehestmöglich über den Emittenten, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Emission, das Gesamtvolumen, die Stückelung, die Laufzeit und die sonstigen Konditionen in Kenntnis zu setzen; einzelne Angaben, die erst kurz vor der Zeichnungsfrist festgelegt werden können, dürfen nachgereicht werden.

(2) Die Meldepflicht nach Abs. 1 gilt nicht für Wertpapiere oder Veranlagungen nach § 3 Abs. 1 Z 4 bis 6, 10 bis 12 und 15. § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(3) Die Meldestelle hat die gemäß Abs. 1 erhaltenen Meldungen monatlich in Form einer Vorschau anonymisiert zu veröffentlichen. Die Meldestelle hat das Veröffentlichungsorgan und jede Änderung desselben im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzugeben. Sie hat Anfragen von Emittenten über geplante Emissionsvorhaben anonymisiert zu beantworten.

Sonderbestimmungen für Veranlagungen in Immobilien

§ 14. Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien liegen vor, wenn Wertpapiere oder Veranlagungen von Emittenten ausgegeben werden, die mit dem investierten Kapital direkt oder indirekt nach Zweck oder tatsächlicher Übung überwiegend Erträge aus der Überlassung oder Übertragung von Immobilien an Dritte erwirtschaften. Für solche Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien gelten die nachstehenden Bestimmungen zusätzlich und auch dann, wenn eine Zulassung zum amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragt ist:

1. Der Prospekt (§ 7) ist um die im Schema D enthaltenen Angaben zu ergänzen;
2. die Prospektkontrolle hat durch eine Bank gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 zu erfolgen; die Kontrolle kann durch das Gutachten eines entsprechend versicherten beeideten Wirtschaftsprüfers oder einer entsprechend versicherten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ersetzt werden, das nach Art und Umfang einer Prospektkontrolle entspricht. Der Gutachter hat statt der Beifügung „als Prospektkontrollor“ die Beifügung „als Prospektgutachter gemäß § 14 Z 2 des Kapitalmarktgesetzes“ zu

verwenden; die Beifügung „als Prospektgutachter gemäß § 14 Z 2 des Kapitalmarktgesetzes“ ist hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen der Beifügung „als Prospektkontrollor“ gleichzuhalten; der Gutachter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die das aus seiner Tätigkeit resultierende Risiko abdeckt, mit einer Deckungssumme von mindestens 250 Millionen Schilling pro einjähriger Versicherungsperiode, abzuschließen; der Versicherer muß eine im Inland zum Betrieb zugelassene Versicherungsunternehmung sein; die Versicherungsprämie ist vor Prospektveröffentlichung zur Gänze zu bezahlen; das Bestehen dieser Versicherung sowie den Empfang der Prämie hat der Versicherer der Meldestelle vor Prospektveröffentlichung schriftlich bekanntzugeben;

3. dem Anleger ist der Erwerb der Veranlagung, über die keine Wertpapiere ausgestellt werden, bei Vertragsabschluß in schriftlicher Form zu bestätigen; die Bestätigung hat die wesentlichen Merkmale der Veranlagung, insbesondere deren Gegenwert und die Rechtsstellung des Anlegers sowie das Publikationsorgan und das Datum der Veröffentlichung des Prospekts sowie allfälliger sonstiger Angaben nach diesem Bundesgesetz zu enthalten; die Bestätigung ist vom Emittenten auszustellen; ist der Emittent Ausländer, ist sie vom Anbieter auszustellen; sind Emittent und Anbieter Ausländer, ist sie vom Vermittler auszustellen;
4. der Emittent hat für jede Veranlagungsgemeinschaft jährlich einen Rechenschaftsbericht gemäß Anlage E zu erstellen; innerhalb jeder Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien hat die Methode der Wertermittlung der Immobilien gleich zu sein; der Rechenschaftsbericht ist von einem Abschlußprüfer unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 HGB auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen; sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen: „Die Buchführung und der Rechenschaftsbericht entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Bewertung der Immobilien entspricht den im Prospekt und im Rechenschaftsbericht angegebenen Grundsätzen. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungsgemeinschaft.“;
5. der Emittent hat den geprüften Rechenschaftsbericht mit dem Bestätigungsvermerk innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres, in Ermangelung eines solchen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, nach den

Vorschriften über die Veröffentlichung des Prospektes nach § 10 zu veröffentlichen;

6. der Prüfer des Rechenschaftsberichts haftet den Anlegern im Sinne des § 275 HGB.

Strafbestimmungen

§ 15. (1) Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen, das nach diesem Bundesgesetz prospektpflichtig ist,

1. Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne daß zeitgerecht ein kontrollierter Prospekt oder die kontrollierten nach den §§ 6 und 10 vorgeschriebenen ändernden oder ergänzenden Angaben veröffentlicht wurden, oder
 2. in einem veröffentlichten Prospekt oder einer veröffentlichten ändernden oder ergänzenden Angabe nach den §§ 6 und 10 hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb erheblichen Umstände gemäß § 7 unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt oder
 3. entgegen den Bestimmungen des § 14 keinen Rechenschaftsbericht veröffentlicht oder
 4. in einem gemäß § 14 veröffentlichten Rechenschaftsbericht über erhebliche Verhältnisse im Sinne des § 7 unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt,
- ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 Z 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die für den Erwerb erforderliche Leistung erbracht worden ist, den Erwerb der Wertpapiere oder der Veranlagungen verhindert. Der Täter ist auch dann nicht zu bestrafen, wenn die Leistung ohne sein Zutun nicht erbracht wird, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich darum bemüht, sie zu verhindern.

(3) Die Strafbarkeit nach Abs. 1 wird unter den Voraussetzungen des § 167 StGB durch tätige Reue aufgehoben, sofern sich die Schadensgutmachung auf die gesamte für den Erwerb erforderliche Leistung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten bezieht.

§ 16. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen, wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen, das nach diesem Bundesgesetz prospektpflichtig ist,

1. Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet oder gewerbsmäßig vermittelt, wenn der Prospekt oder die nach den §§ 6 und 10

ändernden oder ergänzenden Angaben oder deren Veröffentlichung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes widerspricht oder als Emittent einen Rechenschaftsbericht diesem Bundesgesetz widersprechend erstellt oder veröffentlicht oder

2. als Prospektkontrollor oder als Gutachter oder als Emittent in einem Prospekt oder in einer nach den §§ 6 und 10 ergänzenden oder ändernden Angabe oder als Emittent oder als Abschlußprüfer in einem Rechenschaftsbericht falsche Angaben macht oder als Gutachter gemäß § 8 Abs. 2 oder 5 oder § 14 Z 2 einen Prospekt unterfertigt, ohne die jeweils vorgeschriebene Versicherung abzuschließen oder
3. entgegen der Vorschrift des § 4 wirbt oder
4. als Anbieter für Schuldverschreibungen, für die ein Rating nach § 9 zu veröffentlichen ist, kein Rating veröffentlicht oder es nicht rechtzeitig der Meldestelle übermittelt oder
5. als Anbieter nicht gemäß § 12 oder als Meldepflichtiger nicht gemäß § 13 die Meldestelle in Kenntnis setzt oder
6. als Anbieter nicht rechtzeitig den Prospekt oder die nach den §§ 6 und 10 ändernden oder ergänzenden Angaben nach diesem Bundesgesetz der Meldestelle übersendet oder
7. Schuldverschreibungen ohne eine nach § 9 Abs. 1 Z 1 erforderliche Bewilligung des Bundesministers für Finanzen anbietet oder
8. trotz Vorliegens eines Ausschließungsgrundes einen Prospekt oder eine nach den §§ 6 und 10 ändernde oder ergänzende Angabe als Prospektkontrollor (außer im Falle der gleichzeitigen Unterfertigung durch einen unbefangenen Kontrollor oder Gutachter gemäß § 8 Abs. 5) oder als Gutachter unterfertigt oder einen Rechenschaftsbericht als Abschlußprüfer prüft oder eine derartige Prüfung, Begutachtung oder Kontrolle durch einen Prüfer, Gutachter oder Kontrollor, veranlaßt, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne daß der Meldestelle zeitgerecht die entsprechende Versicherung oder die erfolgte Prämienzahlung bekanntgegeben wurde.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17. (1) Für nach diesem Bundesgesetz prospektpflichtige Angebote, die nach dem 30. September 1991 erfolgt sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch aufrecht sind, ist ein Prospekt, solange das Angebot aufrecht ist, spätestens aber binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu veröffentlichen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für öffentlich angebotene Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

271 der Beilagen

11

(3) Für Veranlagungen in Immobilien gemäß § 14, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes öffentlich angeboten worden sind, sind Rechenschaftsberichte erstmals binnen sechs Monaten nach Abschluß des ersten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes endenden Geschäftsjahres, in Ermangelung eines Geschäftsjahres bis zum 30. Juni 1993 zu veröffentlichen.

§ 18. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Wertpapier-Emissionsgesetz, BGBl. Nr. 65/1979, außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das Wertpapier-Emissionsgesetz verwiesen wird, tritt an dessen Stelle die entsprechende Bestimmung dieses Bundesgesetzes.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

Vollzugsklausel

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut.

1. Hinsichtlich der §§ 5, 11 und 15 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Artikel II

Aktiengesetz 1965

Das Aktiengesetz 1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 174 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 262 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 174 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 1991 außer Kraft.“

Artikel III

Genossenschaftsgesetz

Das Gesetz vom 9. April 1873 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 93 wird aufgehoben.
2. Nach § 94 wird folgender § 94 a eingefügt:
„§ 94 a. § 93 tritt am 31. Dezember 1991 außer Kraft.“

Artikel IV

Nationalbankgesetz 1984

Das Nationalbankgesetz 1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 605/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Als Verpflichtungen aus der Entgegennahme fremder Gelder gelten auch Verpflichtungen aus der Emission von Wertpapieren, soweit diese keine Anteilsrechte verkörpern.“

2. Nach § 86 wird folgender § 87 angefügt:

„§ 87. § 43 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

Artikel V

Kreditwesengesetz

Das Kreditwesengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

„Über eingezahltes Partizipationskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden.“

2. § 12 Abs. 8 fünfter und sechster Satz werden aufgehoben.

3. In § 24 Abs. 4 Z 6 wird die Wortfolge „... eine andere Tätigkeit als die Beratung und Depotprüfung ...“ durch „... eine andere Tätigkeit als die Beratung, Depotprüfung oder Prospektprüfung nach dem KMG ...“ ersetzt.

4. § 36 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 12 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

Artikel VI

Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 73 c Abs. 3 zweiter Satz wird aufgehoben.
2. § 73 c Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 119 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 73 c Abs. 3 zweiter Satz und § 73 c Abs. 4 treten am 31. Dezember 1991 außer Kraft.“

Anlage A

Schema A

SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR AKTIEN UND ANDERE, AKTIEN GLEICHZUSTELLENDE HANDELBARE WERTPAPIERE

(Soweit das Schema aktienrechtliche Begriffe verwendet, ist bei dessen Anwendung auf Aktien gleichzustellende handelbare Wertpapiere der analogen Begriff maßgeblich.)

KAPITEL 1

Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften

(Name, Stellung)

KAPITEL 2

Angaben über das Grundkapital und die Aktien

1. Einteilung des Grundkapitals nach Zahl, Gattung, Art (je unter Beschreibung der Merkmale), Nennbeträgen und Nummern der Aktien; nicht eingezahlte Beträge des gezeichneten Kapitals; Beträge des genehmigten Kapitals und Dauer der Ermächtigung für das genehmigte Kapital, sonstige das Kapital nicht vertretende Anteile,
2. bestehende Genußrechte, Optionsrechte auf Aktien oder sonstige Aktienbezugsrechte unter Beschreibung der Bezugsbedingungen sowie die Bedingungen der Ausübung der Bezugsrechte,
3. Zahl, Gattung, Art (je unter Beschreibung der Merkmale), Nennbeträge und Nummern der Aktien, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes sind, Anführung des Zweckes der Ausgabe der Aktien, Beginn der Dividendenberechtigung und Ausstattung mit Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsschein,
4. eine Übersicht über die Entwicklung des Grundkapitals und die bisher ausgeschütteten Dividenden,
5. Angabe der Börsen, an denen die Aktien, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes sind, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden,
6. Zeitraum für die Zeichnung,
7. die auf die Einkünfte aus den Aktien erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern),

8. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder hierfür garantieren,
9. Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind,
10. Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Aktien und Markt, auf dem diese gehandelt werden können,
11. Preis, zu dem die Aktien angeboten werden; falls dieser nicht bekannt ist, Modalitäten und Zeitplan für die Festsetzung des Preises sowie Zahlungsmodalitäten,
12. Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Aktien,
13. Wertpapierkennnummer.

KAPITEL 3

Angaben über den Emittenten

1. Firma und Sitz des Emittenten, Zeitpunkt seiner Gründung, Angabe des Registers und Nummer der Registereintragung, geltende Rechtsordnung,
2. Unternehmensgegenstand,
3. Geschäftsjahr,
4. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
5. Angabe der Aktionäre, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,
6. Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten (Beschreibung dieser Haupttätigkeiten; gegebenenfalls Angabe von außergewöhnlichen Ereignissen, die die Tätigkeit beeinflusst haben),
7. Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen oder Verträgen, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung sind,
8. Angaben zu den laufenden Investitionen von erheblichem Umfang,
9. gegebenenfalls Angabe von Gerichtsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben,
10. der letzte Jahresabschluß samt Lagebericht und Bestätigungsvermerk,
11. Angaben über die Höhe der Umsätze, die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen, aufgegliedert nach den einzelnen Steuerarten,
12. Angaben über aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich Pfandbestellungen und Sicherungsübertragungen,
13. die Verbindlichkeiten, aufgegliedert nach Restlaufzeiten bis zu und über 5 Jahre,
14. eine Darstellung der von der Gesellschaft allenfalls ausgegebenen Schuldverschreibungen

gen, insbesondere deren Zinssatz, offene Restschuld, Laufzeit und Tilgungsmodalitäten (geordnet nach Restlaufzeiten),

15. eine Besitz- und Betriebsbeschreibung, insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, Beteiligungen an anderen Unternehmen und bedeutende Betriebsveränderungen während des letzten Jahres,
16. Unternehmenskennzahlen, insbesondere Eigenkapitalquote, Cash-flow zur Betriebsleistung, Rentabilität des Gesamtkapitals und Effektivverschuldung zu Cash-flow gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. September 1982, BGBl. Nr. 505,
17. Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes,
18. Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrates,
19. gegebenenfalls Angaben über den Konzern,
20. gegebenenfalls konsolidierter Jahresabschluß (stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so ist dieser in den Prospekt aufzunehmen; stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so sind beide in den Prospekt aufzunehmen),
21. Zwischenübersichten, falls solche seit Abschluß des vorhergehenden Geschäftsjahres veröffentlicht wurden.

KAPITEL 4

Angaben über die Stellung der Aktionäre

1. Die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstelle,
2. Angaben über die Stimmrechte der Aktionäre,
3. Bestimmungen über die Verteilung des Gewinnes, insbesondere aber Gewinn- und Verlustausschließungsverträge,
4. Angaben über die Art der Veröffentlichung von Tatsachen, die die Rechte der Aktionäre betreffen, insbesondere die Einberufung der Hauptversammlung.

KAPITEL 5

1. Angaben über die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr,
2. Angaben über die zukünftige Geschäftsentwicklung,
3. sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden.

KAPITEL 6

Kontrollvermerk des Prospektkontrollors und des Gutachters

Anlage B

Schema B

SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN, SCHULDVERSCHREIBUNGEN GLEICHZUSTELLENDE HANDELBARE WERTPAPIERE SOWIE FÜR HANDELBARE WERTPAPIERE, DIE ES ERMÖGLICHEN, DIE VORGENANN- TEN WERTPAPIERE DURCH ZEICHNUNG ODER AUSTAUSCH ZU ERWERBEN

KAPITEL 1

Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften

(Name, Stellung)

KAPITEL 2

Angaben über die Wertpapiere und die Gläubigerstellung

1. Wertpapierbedingungen, insbesondere Ausstattung der Wertpapiere und Tilgungsplan, Gesamtvolumen der Wertpapiere, deren Zahl und Stückelung, Zweck der Ausgabe,
2. die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen,
3. bei Wandelschuldverschreibungen, austauschbaren Schuldverschreibungen, Optionsanleihen oder Optionsscheinen Angaben über die Art der Aktien oder Schuldverschreibungen, zu deren Bezug sie berechnen, sowie über die Bedingungen und Modalitäten der Umwandlung, des Austausches oder der Zeichnung; ist der Emittent der Aktien oder der Schuldverschreibungen nicht identisch mit dem Emittenten der Wertpapiere, so müssen die im Schema A in den Kapiteln 3 bis 5 bzw. im Schema B, Kapitel 3 und 4, vorgesehenen Angaben auch über den Emittenten der Aktien oder der Schuldverschreibungen erfolgen,
4. Bürgen oder sonstige Garanten der Wertpapiere; werden die Wertpapiere von einer oder mehreren juristischen Personen garantiert (ausgenommen Bund und Länder), so müssen die in den Kapiteln 3 und 4 vorgesehenen Angaben auch für den oder die Garanten erfolgen,
5. Angabe der Börsen, an denen die Wertpapiere, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes sind, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden,
6. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren,
7. Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen,

- denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind,
8. die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern),
 9. Zeitraum für die Zeichnung,
 10. Fälligkeit der Zinsen,
 11. etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Wertpapiere und Markt, auf dem diese gehandelt werden können,
 12. Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden; falls dieser nicht bekannt ist, Modalitäten und Zeitplan für die Festsetzung des Preises sowie Zahlungsmodalitäten,
 13. gegebenenfalls Art der Ausübung des Bezugsrechtes,
 14. Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere,
 15. Wertpapierkennnummer.

KAPITEL 3

Angaben über den Emittenten

1. Firma und Sitz des Emittenten, Zeitpunkt seiner Gründung, Angabe des Registers und Nummer der Registereintragung, geltende Rechtsordnung,
2. Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr,
3. Kapital des Emittenten, Zahl und Hauptmerkmale der Anteile, die dieses Kapital vertreten, nicht eingezahlte Beträge des gezeichneten Kapitals, bei Aktiengesellschaften auch alle das Kapital nicht vertretenden Anteile, der Betrag des genehmigten Kapitals und die Dauer der Ermächtigung für das genehmigte Kapital,
4. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung),
5. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,
6. Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten (Beschreibung dieser Haupttätigkeiten; gegebenenfalls Angabe von außergewöhnlichen Ereignissen, die die Tätigkeit beeinflusst haben),
7. Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen oder Verträgen, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung sind,
8. Angaben zu den laufenden Investitionen von erheblichem Umfang,
9. gegebenenfalls Angabe von Gerichtsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die Finanzlage des Emittenten haben,
10. der letzte Jahresabschluß samt Lagebericht und Bestätigungsvermerk,
11. Angaben über die Höhe der Umsätze, die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen, aufgegliedert nach den einzelnen Steuerarten,
12. Angaben über aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich Pfandbestellungen und Sicherungsübertragungen,
13. die Verbindlichkeiten, aufgegliedert nach Restlaufzeiten bis zu und über fünf Jahre,
14. eine Darstellung der von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen, insbesondere deren Zinssatz, offene Restschuld, Laufzeit und Tilgungsmodalitäten (geordnet nach Restlaufzeiten),
15. eine Besitz- und Betriebsbeschreibung, insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, Beteiligungen an anderen Unternehmen und bedeutende Betriebsveränderungen während des letzten Jahres,
16. Unternehmenskennzahlen, insbesondere Eigenkapitalquote, Cash-flow zur Betriebsleistung, Rentabilität des Gesamtkapitals und Effektivverschuldung zu Cash-flow gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. September 1982, BGBl. Nr. 505,
17. Vergütungen an Mitglieder der Organe der Geschäftsführung oder Verwaltung,
18. Vergütungen an Mitglieder des Aufsichts-(Verwaltungs-)rates,
19. gegebenenfalls Angaben über den Konzern,
20. gegebenenfalls konsolidierter Jahresabschluß (stellt der Emittent lediglich einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so ist dieser in den Prospekt aufzunehmen; stellt der Emittent sowohl einen nichtkonsolidierten als auch einen konsolidierten Jahresabschluß auf, so sind beide in den Prospekt aufzunehmen),
21. Zwischenübersichten, falls solche seit Abschluß des vorhergehenden Geschäftsjahres veröffentlicht wurden.

KAPITEL 4

1. Angaben über die Geschäftsentwicklung im laufenden Jahr,
2. Angaben über die zukünftige Geschäftsentwicklung,
3. sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden.

KAPITEL 5

Kontrollvermerk des Prospektkontrollors und des Gutachters

271 der Beilagen

15

Anlage C**Schema C****SCHEMA FÜR DEN PROSPEKT FÜR JENE VERANLAGUNGEN UND WERTPAPIERE, AUF DIE DIE SCHEMATA A UND B NICHT ANWENDBAR SIND**

(Soweit das Schema für Wertpapiere heranzuziehen ist, ist der darin verwendete Begriff der Veranlagung sinngemäß durch den Begriff des Wertpapiers zu ersetzen.)

KAPITEL 1**Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften**

(Name, Stellung)

KAPITEL 2**Angaben über die Veranlagung**

1. Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung,
2. die Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen,
3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte,
4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbeitrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes,
5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form),
6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluß sein können,
7. Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden,
8. allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung,
9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren,
10. Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind,
11. die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (zB Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern),
12. Zeitraum für die Zeichnung,
13. etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann,

14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform,
15. Angabe der Bewertungsgrundsätze,
16. Angabe allfälliger Belastungen,
17. nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte,
18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes,
19. letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk,
20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten,
21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher,
22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung,
23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluß der Erstemission begeben werden,
24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind,
25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung,
26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten,
27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften,
28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall,
29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden).

KAPITEL 3**Angaben über den Emittenten**

1. Firma und Sitz des Emittenten, Unternehmensgegenstand,
2. eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten,
3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung),
4. Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können,

5. der letzte Jahresabschluß samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e).

KAPITEL 4

Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)

1. Firma und Sitz,
2. Jahresabschluß samt Bestätigungsvermerk.

KAPITEL 5

1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung,
2. sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden.

KAPITEL 6

Kontrollvermerk des Prospektkontrollors und des Gutachters

Anlage D

Schema D

SCHEMA FÜR DEN ZUSATZPROSPEKT FÜR VERANLAGUNGEN IN IMMOBILIEN (§ 14)

KAPITEL 1

Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften (Name, Stellung)

KAPITEL 2

Angaben über die angebotene Veranlagung in Immobilien

1. Rechtsform der Veranlagung, Gesamtvolumen und allfällige Stückelung,
2. Art der Veranlagungsgemeinschaft (offene oder geschlossene Form),
3. Art, Anzahl und Lage (In- und Ausland) der vorhandenen Immobilien und Art und Anzahl der zu erwartenden Immobilien,
4. Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt,
5. Vertriebs- und Managementkosten der Veranlagungsgemeinschaft, jeweils nach Höhe und Art der Verrechnung unter Angabe der Leistungen der Verwaltung,
6. Rechtsbeziehungen der Veranlagungsgemeinschaft zu den in den Vertrieb und in das

Management der Veranlagungsgemeinschaft eingeschalteten Dritten und die von den Dritten verrechneten Kosten und erbrachten oder zu erbringenden Leistungen,

7. Methoden der Wertermittlung, die innerhalb jeder Veranlagungsgemeinschaft einheitlich sein müssen,
8. je Immobilie: Anschaffungskosten, vermietbare Flächen, Errichtungsjahr, Summe der Kosten der durchgeführten Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Summe der Kosten geplanter Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Art der Betriebskostenverrechnung,
9. bürgerliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit sie für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung sind, je Immobilie,
10. nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Jahresgewinnes bzw. -überschusses und die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
11. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresgewinnes bzw. -überschusses,
12. Darstellung des Kaufpreises der angebotenen Veranlagung samt aller Nebenkosten,
13. Art und Umfang der grundbücherlichen Sicherung der Veranlagung,
14. zukünftige Stellung und Rechte des Anlegers bei strukturellen Veränderungen,
15. Angaben über allfällige Bezugsrechte und deren Preise bzw. deren Preisermittlung für die Anleger im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens und Angaben, in welcher Form die bestehenden Vermögensrechte der Anleger gegenüber neuen Anlegern gesichert sind oder angemessen ausgeglichen werden,
16. projektierte Rentabilität und Berechnungsmethode der Rentabilität,
17. Möglichkeiten der Aufgabe der Veranlagung und Ermittlung des Aufgabepreises,
18. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall.

KAPITEL 3

Angaben über Dritte, die in den Vertrieb der Veranlagung und das Management der Veranlagungsgemeinschaft eingebunden sind

1. Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand,
2. Personen, die mit der Geschäftsleitung und der Aufsicht über die Geschäftsleitung betraut sind,
3. letzter Jahresabschluß samt Bestätigungsvermerk und etwaiger Geschäftsbericht.

KAPITEL 4

Angaben über den Versicherungsschutz je Immobilie

Feuerversicherung, deren Versicherungssumme und Deckungsgrad.

KAPITEL 5

Art und Umfang der laufenden Information der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

KAPITEL 6

Etwaiger Rechenschaftsbericht des VorjahresAnlage E

Schema E

GLIEDERUNG FÜR DEN RECHENSCHAFTSBERICHT VON IMMOBILIENVERANLAGUNGSGEMEINSCHAFTEN**I. Angaben über die Ansprüche des Anlegers****A. Jahresüberschussrechnung**

- a) Mittelzuflüsse
 1. aus der Ausgabe von Veranlagungen,
 2. aus Immobilien,
 3. aus der Veräußerung von Immobilien,
 4. aus Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien,
 5. aus der Veräußerung von Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien,
 6. aus Beteiligungen an Unternehmungen,
 7. aus der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmungen,
 8. aus sonstigen Vermögensrechten, getrennt nach Arten der Vermögensrechte,
 9. aus der Veräußerung sonstiger Vermögensrechte, getrennt nach Arten der Vermögensrechte,
 10. aus anderen kassenmäßigen Zugängen,
 11. sonstige Zugänge.
- b) Mittelabflüsse
 1. in Immobilien,
 2. in Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien,
 3. in Beteiligungen an Unternehmungen,
 4. in sonstige Vermögensrechte, getrennt nach Arten der Vermögensrechte,
 5. Errichtungskosten,
 6. Vergütungen und Kosten der Verwaltung, getrennt nach Vergütungs- und Kostenarten,

7. in die Bildung von Reserven, getrennt nach den einzelnen Arten der Vermögensrechte,
8. aus anderen kassenmäßigen Abgängen,
9. sonstige Abgänge.

c) Jahresüberschuß/-fehlbetrag

- B. Alternativ zu A — Gewinnermittlung gemäß den hiefür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften

II. Angaben über das Vermögen**A. Veranlagung je Immobilie**

- a) Lage
- b) Größe
- c) Errichtungsjahr
- d) Anschaffungsjahr
- e) Anschaffungskosten, getrennt nach Kaufpreis und Nebenkosten, oder Herstellungskosten
- f) vermietbare Fläche
- g) Art der Betriebskostenverrechnung
- h) Summe der Kosten durchgeführter Instandsetzungen, Instandhaltungen, Erhaltungsarbeiten, Verbesserungsarbeiten und Erweiterungen
- i) Summe der Kosten geplanter Instandsetzungen, Instandhaltungen, Erhaltungsarbeiten, Verbesserungsarbeiten und Erweiterungen
- j) Kosten der Verwaltung soweit sie nicht unter Betriebskosten verrechnet wurden
- k) baubehördliche Auflagen, sofern für die Wertermittlung von Bedeutung
- l) bürgerliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit sie für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung sind
- m) Feuerversicherung, deren Versicherungssumme und Deckungsgrad

B. Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien, je Veranlagungsgemeinschaft

1. Emittent
 - a) Firma
 - b) Register
 - c) Rechtsform
 - d) Gründungsjahr
 - e) Sitz/Hauptniederlassung
 - f) Gegenstand
 - g) Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)
2. Buchwert der Veranlagung
3. Ausschüttung auf die Veranlagung

C. Beteiligungen an Unternehmen, je Beteiligung (soweit nicht unter B angeführt)

1. Unternehmen
 - a) Firma
 - b) Register
 - c) Rechtsform

- d) Gründungsjahr
- e) Sitz/Hauptniederlassung
- f) Gegenstand
- g) Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)
- 2. Buchwert der Beteiligung
- 3. Ausschüttung auf die Beteiligung
- 4. Unternehmenskennzahlen (gemäß § 2 der Verordnung des BMF vom 29. September 1982, BGBl. Nr. 505/1982)
 - a) Eigenkapitalquote
 - b) Cash-flow zu Betriebsleistung
 - c) Rentabilität des Gesamtkapitals
 - d) Effektivverschuldung zu Cash-flow
 - e) Zahl der Beschäftigten
- 5. Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen des unter C angegebenen Unternehmens, soweit der durchgerechnete Anteil zumindest 25 % beträgt
 - a) Firma
 - b) Rechtsform
 - c) Anschaffungskosten
 - d) Laufzeit
- D. Sonstige Vermögensrechte, je Vermögensrecht
 - a) Art des Vermögensrechts
 - b) investiertes Kapital
 - c) Rentabilität des eingesetzten Kapitals
 - d) Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungsfristen

- E. Veranlagungsreserve
getrennt nach der jeweiligen Form
- F. Geschäftsführungs-, Personal- und Sachkosten, soweit sie nicht unter II. A) erfaßt wurden

III. Ausschüttung je Veranlagung

- 1. Gesamtvolumen der Veranlagungen
- 2. Stückelung
- 3. Jahresüberschuß
- 4. Ausschüttung je Veranlagung

IV. Darstellung der Vermögensentwicklung je Veranlagung

- 1. Gesamtvermögen inklusive Darstellung der Wertermittlung
- 2. Vermögen je Veranlagung
- 3. Rentabilität der Veranlagung und deren Berechnungsmethode

V. Erläuterungen

VI. Publizitätsbestimmungen

VII. Bestätigungsvermerk

VORBLATT

Probleme:

Die österreichische Rechtsordnung auf dem Gebiet der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen der Europäischen Gemeinschaften. Weiters treten auf dem sogenannten „Grauen Kapitalmarkt“ häufig Probleme betreffend den Anlegerschutz auf.

Problemlösung:

Schaffung eines neuen umfassenden Kapitalmarktgesetzes und Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes.

Ziele:

- Entfall der bisher erforderlichen staatlichen Genehmigung der Emission von Anleihen
- Übernahme der Bestimmungen der EG-Prospektrichtlinie in die österreichische Rechtsordnung
- Verbesserung des Anlegerschutzes durch Schaffung einer Prospektpflicht, einer Prospekthaftung, einer laufenden Rechenschaftspflicht für sogenannte „Immobilienfonds“ und begleitender gerichtlicher und verwaltungsrechtlicher Straftatbestände
- Vorsehung eines verpflichtenden Ratings oder von Einzelbewilligungen vor der Emission von Schuldverschreibungen, jeweils bei schweren Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Kompatibilität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Kapitalmarktgesetz setzt die bisher gesetzten Maßnahmen zur Liberalisierung der österreichischen Finanzmärkte fort. Es verfolgt mehrere Ziele:

Das in diesem Bereich bestehende EG-Recht wird in die österreichische Rechtsordnung übernommen. Die Vereinheitlichung der Publizitätsnormen soll österreichischen Emittenten den allfälligen Gang in den EG-Raum wesentlich erleichtern. Gleichzeitig wird auch im Hinblick auf das österreichische Beitrittsansuchen ein Schritt zu der erforderlichen Rechtsanpassung gesetzt.

Die Emission von Schuldverschreibungen wird nunmehr — durch Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes — ohne Genehmigung des Bundesministers für Finanzen zulässig sein. Dafür wird in Hinkunft eine umfangreiche Information der Anleger durch entsprechende Prospekte erfolgen, die für sämtliche Arten von Inanspruchnahmen des Kapitalmarktes zu veröffentlichen sind. Ergänzt wird die Prospektspflicht durch Prospektprüfungen durch qualifizierte Prüfer wie etwa Wirtschaftsprüfer bzw. Banken und durch Prospekthaftungsbestimmungen. Weiters besteht bei schweren Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes für den Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit, durch Verordnung das erstmalige öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen von seiner Bewilligung abhängig zu machen bzw. für Angebote von Schuldverschreibungen verpflichtend eine Risikobeurteilung („Rating“) durch eine anerkannte Ratingagentur vorzusehen.

Erste Entwürfe zum Kapitalmarktgesetz sahen ein verbindliches Rating ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes vor. Damit sollten sowohl Anlegerinformation als auch die Marktstruktur positiv beeinflusst werden. Hinweise der Wirtschaft darauf, daß ein Pflichtrating gegenüber dem europäischen Ausland Konkurrenz- und Kostennachteile bringen könnte, konnten jedoch nicht ignoriert werden. Die vorliegende Verordnungsermächtigung stellt insofern einen Kompromiß dar. Das Bankwesen wird im übrigen nach der Art eines „Gentlemen's Agreement“ seine Absicht erklären, daß es sich an der Verbreitung von Emissionen, die geeignet erschei-

nen, die berechtigten Interessen der Anleger zu gefährden bzw. die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes zu beeinträchtigen, nicht beteiligen wird.

Die Oesterreichische Kontrollbank wird als Meldestelle sämtliche Meldungen über geplante Emissionsvorhaben zusammenfassen, monatliche Vorausschau erstellen und Interessenten Auskunft geben.

Die Prospektspflicht gilt auch für den sogenannten „Grauen Kapitalmarkt“, worunter all jene Formen der Finanzierung aus dem Publikum verstanden werden, die ohne Ausgabe von Wertpapieren eine gemeinschaftliche Kapitalaufbringung bezwecken. Das Kapitalmarktgesetz bezeichnet die hier emittierten Vermögensrechte als „Veranlagungen“ und geht hiemit über den Regelungsumfang der EG hinaus. Für sogenannte „Immobilienfonds“, gleichgültig in welcher Rechtsform diese Veranlagungen in Immobilien erfolgen, werden eigene Anlegerschutzbestimmungen geschaffen. Zusätzlich zu der neu geschaffenen Prospektpflicht samt Prospekthaftung werden in Hinkunft auch — zur laufenden Information der Anleger — jährlich geprüfte Rechenschaftsberichte der einzelnen Fonds (Veranlagungsgemeinschaften) zu veröffentlichen sein.

Abgesichert wird die Einhaltung der Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes durch gerichtliche und verwaltungsrechtliche Straftatbestände.

Flankierend müssen Bestimmungen aus dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz aufgehoben werden, die partiell eigene, infolge Einbeziehung in das vorliegende Gesetz obsoletere Prospektvorschriften enthalten.

Die Änderungen des Aktiengesetzes und des Genossenschaftsgesetzes betreffen nicht mehr erforderliche Bewilligungspflichten für bestimmte Arten von Schuldverschreibungen.

Die Änderung des Nationalbankgesetzes bezweckt eine Harmonisierung der geltenden Regelung über die Mindestreservspflicht infolge des Wegfalls des Wertpapier-Emissionsgesetzes.

Soweit im Besonderen Teil von der Prospektrichtlinie gesprochen wird, handelt es sich um die Richtlinie des Rates vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung,

Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist (89/298/EWG), die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 5. Mai 1989 veröffentlicht worden ist.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf dem gegenständlichen Gebiet stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG, und zwar als Teilbereich des Geld- und Kreditwesens, sowie Z 6, nämlich Zivilrechts- und Strafrechtswesen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Abs. 1 Z 1 erfaßt das Angebot von Emissionen im Rechtssinn, aber auch jede öffentliche Präsentation der Emission mit dem Ziel, Angebote zum Erwerb von Wertpapieren oder Veranlagungen zu erhalten. Darunter fallen beispielsweise Werbung in den Medien oder in hauseigenen Publikationen des Emittenten oder einer Bank sowie auch Postwurfsendungen. Die Grenze der Öffentlichkeit ist dort zu ziehen, wo sich das Angebot nur an bestimmte Personen richtet. Betreut beispielsweise eine Bank über ihre Abteilung für Vermögensberatung einen näher festgelegten Kundenkreis, so sind an diesen Kundenkreis gerichtete Angebote nicht öffentlich.

Ein Informationsschreiben an alle Depotkunden einer Bank ist hingegen als öffentlich zu bezeichnen, da es sich um eine stets wechselnde und daher unbestimmte Zahl von Kunden handelt. Das Merkmal der Öffentlichkeit wird somit nicht schon dadurch beseitigt, daß es sich um einen gezielt ausgesuchten und mit Namen angesprochenen Empfängerkreis handelt, wenn der Anbieter keinen Einfluß auf die Zusammensetzung dieses Kreises hat. Ist das Angebot an bestimmte Adressaten so gestaltet, daß mit einer Weiterleitung an eine unbestimmte Zahl von Personen zu rechnen ist, so ist es ebenfalls ein öffentliches Angebot.

Nicht als öffentliches Angebot sind Informationen durch Medien zu qualifizieren; damit fällt zB die Kursangabe über den Telefonhandel von Banken in Tageszeitungen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Abs. 1 Z 2 entspricht Art. 3 lit. d der Prospektrichtlinie.

Der im Gesetz bezweckte Anlegerschutz wirkt auch für die in Abs. 1 Z 3 definierten Veranlagungsformen, bei denen keine Wertpapiere ausgestellt werden; am gebräuchlichsten sind insbesondere Publikums-Kommanditgesellschaften, stille Beteiligungen und sogenannte „Immobilienfonds“ in verschiedenen Rechtsformen. Die Erfassung auch

indirekter Veranlagungen soll Umgehungen durch Treuhandkonstruktionen hintanhaltend. Nicht erfaßt werden dagegen zB Lebensversicherungen mit Gewinnbeteiligung oder über eine im Sinne des § 26 Abs. 3 BörseG eingerichtete Abwicklungsstelle im Rahmen der Wiener Börse gehandelte Optionen und Finanzterminkontrakte.

Bei den in Abs. 1 Z 4 definierten Wertpapieren handelt es sich um sämtliche Wertpapiere, die für den Kapitalmarkt geeignet sind. Genannt sind dieselben Wertpapierarten wie in § 1 Depotgesetz.

Abs. 2 erfolgte im Hinblick auf die übliche Vorgangsweise der Emittenten oder sonstiger Anbieter, das Publikum zur Zeichnung einzuladen. Der Anbieter ist dadurch nicht gebunden, was insbesondere für den Fall der Überzeichnung notwendig ist. Da die Anleger sich vor dem Erwerb informieren können sollen, muß der Prospekt diesfalls vor der Einladung zur Zeichnung, dh. vor der Aufforderung, die in Abs. 2 genannten Angebote zu stellen, veröffentlicht werden.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt die Prospektpflicht und entspricht Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 der Prospektrichtlinie. Die Veröffentlichung des Prospekts einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot ist erforderlich, um dem Publikum die Informationsmöglichkeit vor Erwerb der Wertpapiere oder Veranlagungen zu gewährleisten. Adressat der Regeln über die Zulässigkeit von öffentlichen Angeboten ist grundsätzlich der Emittent von Wertpapieren oder Veranlagungen. Ist der Emittent mit dem Anbieter nicht identisch, so hat der Anbieter sicherzustellen, daß die Vorschriften dieses Bundesgesetzes eingehalten werden; ist er hiezu nicht in der Lage, also veröffentlicht der Emittent nicht einen dem Gesetz entsprechenden Prospekt bzw. die sonstigen gesetzlichen Angaben, hat der Anbieter das öffentliche Angebot zu unterlassen bzw. zurückzunehmen. Ein „erstmaliges öffentliches Angebot im Inland“ liegt auch dann vor, wenn dieselbe Emission schon zuvor im Ausland — öffentlich oder nicht öffentlich — angeboten wurde; das mit der Prospektpflicht zu schützende Interesse liegt auch in diesen Fällen vor. Ein Prospekt ist jedenfalls auch dann vor einem öffentlichen Angebot im Inland zu veröffentlichen, wenn im Inland davor zwar schon einmal ein öffentliches Angebot erfolgt ist, aber rechtswidrigerweise kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Zu § 3:

Abs. 1 Z 1 und Z 2 entsprechen Art. 2 Z 2 lit. c der Prospektrichtlinie, unter „internationalen Organisationen“ sind solche öffentlichen Rechts zu verstehen; die Ausnahme gemäß der Z 3 bewegt sich innerhalb von Art. 5 der Prospektrichtlinie; Z 4

nimmt Investmentzertifikate gemäß § 5 Investmentfondsgesetz, die eigenen Schutzbestimmungen hinsichtlich Fondsbestimmungen (§ 21) und Rechenschaftsberichten (§ 12) unterliegen und die daher der im vorliegenden Gesetz normierten Schutzvorschriften nicht bedürfen, aus; für Beteiligungsfonds nach dem Beteiligungsfondsgesetz sind gleichfalls Fondsrichtlinien (§ 15) und Rechenschaftsberichte (§ 9) zu erstellen, ein Umstand, der die gleiche Ausnahme wie in Z 5 für Investmentzertifikate rechtfertigt; Z 6 entspricht Art. 2 Z 2 lit. f der Prospektrichtlinie; Z 7 entspricht Art. 2 Z 2 lit. i der Prospektrichtlinie; Z 8 entspricht Art. 2 Z 2 lit. d und e der Prospektrichtlinie; Z 9 entspricht Art. 2 Z 2 lit. a und Art. 2 Z 1 lit. d der Prospektrichtlinie; Z 10 entspricht Art. 2 Z 1 lit. c der Prospektrichtlinie; die Ausnahme gemäß der Z 11 begründet sich dadurch, daß institutionelle Anleger nicht eines Schutzes bedürfen, der durch eine Prospektspflicht verwirklicht werden soll; Z 12 entspricht Art. 2 Z 2 lit. h der Prospektrichtlinie; Z 13 entspricht Art. 2 Z 2 lit. l der Prospektrichtlinie; die Ausnahme gemäß Z 14 entspricht Art. 3 lit. e der Prospektrichtlinie; die Ausnahme gemäß der Z 15 begründet sich dadurch, daß die Oesterreichische Nationalbank die in § 55 NBG genannten Wertpapiere in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten begibt; Z 16 hält die Ausnahmen von der Prospektspflicht des Börsegesetzes auch für das Kapitalmarktgesetz aufrecht.

Zu § 4:

Eine Werbung für konkrete Wertpapiere oder Veranlagungen darf nach dieser Bestimmung erst nach Veröffentlichung eines Prospekts erfolgen. Der vorgeschriebene Hinweis auf diesen Prospekt bzw. auf nach § 6 zu veröffentlichende ergänzende oder ändernde Angaben bei der Werbung selbst soll das anlagesuchende Publikum auf diese Informationsmöglichkeit aufmerksam machen. Eine Werbung ohne Prospekthinweis ist nur in den Fällen zulässig, die sich nicht als Präsentation einer oder mehrerer konkreter Emissionen darstellen.

Zu § 5:

Verbrauchern, die sich durch Vertragserklärungen in bezug auf Wertpapiere oder Veranlagungen gebunden haben, ohne daß den einschlägigen Informationspflichten entsprochen wurde, sollen die Möglichkeit haben, sich von der Bindung zu lösen. Das Rücktrittsrecht wurde § 3 Konsumentenschutzgesetz nachgebildet. Einbezogen als Rücktrittsgrund wurde auch die Nichtaushändigung der Bestätigung über das Rechtsverhältnis bei Veranlagungen in Immobilien nach § 14, über die keine Wertpapiere ausgestellt werden, weil hierfür dieselben Schutzinteressen gelten.

Zu § 6:

Abs. 1: Bei entsprechend langer Aufrechterhaltung des Angebotes soll die Aktualität der

Prospektinformationen durch die ständige Anpassungspflicht bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse gewährleistet werden. Die in Abs. 1 enthaltene Regelung entspricht Art. 18 der Prospektrichtlinie. Die Anpassungspflicht erfaßt auch die tatsächliche Fortsetzung eines öffentlichen Angebots nach Ablauf der formellen Zeichnungsfrist. Abs. 2 entspricht Art. 6 der Prospektrichtlinie. Abs. 3 stellt sicher, daß die Angaben über die Änderungen die gleiche Qualität aufzuweisen haben, wie der Prospekt selbst. Abs. 5 macht von der im Art. 24 der Prospektrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit von Drittlandabkommen Gebrauch. Die Parallelbestimmung im Börsegesetz findet sich in § 75 Abs. 5.

Zu § 7:

Abs. 1 soll sicherstellen, daß das Ziel dieses Bundesgesetzes, die Verwirklichung einer tatsächlichen und umfassenden Anlegerinformation, tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden kann. Die Bestimmung des Abs. 2 entspricht Art. 7 der Prospektrichtlinie; sie bedeutet eine Erleichterung für den Emittenten, der nicht zwei verschiedene Prospekte erstellen muß. Um zu gewährleisten, daß die Informationen des Prospekts richtig sind, hat, falls das öffentliche Angebot vor der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse erfolgt, der Prospekt durch einen Prospektprüfer geprüft zu werden.

Der Prospekt ist gemäß den Schemata laut Anlagen zu erstellen. Diese verpflichten jeweils auch zu weiteren Angaben, falls die sonst vorgeschriebenen Angaben nicht ausreichen, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 zu bilden.

Zu § 8:

Die Bestimmungen über die Unterschriftspflichten sollen die Verantwortung der Unterschreibenden sowohl für diese selbst, aber auch für das anlagesuchende Publikum klar zum Ausdruck bringen. Die Unterschriftsleistung garantiert dem Anleger, daß der Prospekt nach der Beurteilung des Unterfertigten dem Gesetz gemäß erstellt wurde und die Prospektangaben stimmen. Der Prospekt ist auch dann nicht dem Gesetz gemäß erstellt, wenn darin erhebliche Umstände nicht angeführt sind und dadurch die Verhältnisse, die für die Beurteilung der Qualität der Wertpapiere oder der Veranlagungen, die Gegenstand des Prospekts sind, maßgeblich sind, nicht richtig wiedergegeben werden. Was die Beurteilung der Entwicklung der Verhältnisse in der Zukunft anlangt, garantiert die Unterfertigung des Prospektprüfers nicht deren Eintreten. Allerdings hat der Prospektprüfer die Annahmen, die dieser Prognose zugrunde liegen, und die Plausibilität der Prognose auf Grund dieser Annahmen zu prüfen.

Prüfer für die zu veröffentlichenden Prospekte sind neben Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die institutionellen Prüfungseinrichtungen gemäß § 24 KWG sowie Banken mit einschlägiger Tätigkeit und einem gewissen Mindesthaftkapital. Diese haben auf Grund ihrer Qualifikation zur Abschlußprüfung oder auf Grund ihrer Banktätigkeit in Verbindung mit dem Mindesthaftkapital das nötige Know-how zur Prospektprüfung. Abs. 3 legt für Emissionen über 10 Millionen Schilling zwingend die Prüfung durch eine Bank fest, womit allfälligen Haftungsansprüchen der Anleger besser gedient scheint; sofern der Emittent selbst eine Bank ist, ist allerdings die Einbindung einer weiteren Bank hierfür entbehrlich.

Abs. 4 rezipiert die Ausschließungsgründe des HGB für Abschlußprüfer sinngemäß auch für die Prospektprüfer nach diesem Bundesgesetz. Die Zulassung von Banken als Prospektprüfer von Gesellschaften, an denen sie Anteile halten, hat ihre sachliche Rechtfertigung darin, daß — außer bei Banken als Emittenten — über einem Emissionsvolumen von 10 Millionen Schilling zwingend eine Prüfung durch eine Bank vorgesehen ist und ohne die entsprechende Einschränkung der Ausschließungsgründe für Banken jedenfalls ein Konkurrenzinstitut die Prüfung vorzunehmen hätte. Dabei wären die berechtigten Interessen an der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsheimnissen gefährdet. Für die prüfenden beteiligten Banken gelten auch die sonstigen Ausschließungsgründe des Abs. 4, wie insbesondere die Doppelfunktionen bei Prüfern und Emittenten, nicht, da diese üblicherweise mit den Beteiligungen einhergehen. Daß der Prospekt jedenfalls objektiv geprüft wird, ist dadurch sichergestellt, daß ein weiterer unabhängiger Prüfer den Prospekt zu prüfen hat, der jedoch — auch bei Emissionen in einer Gesamthöhe von mehr als 10 Millionen Schilling — keine Bank sein muß.

Zu § 9:

§ 9 ermöglicht dem Bundesminister für Finanzen, bei schweren Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes regulierend eingreifen zu können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Markt in der Lage ist, auch schwere Beeinträchtigungen selbst zu lösen. Ein allfälliger Eingriff hat daher nur dann zu erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß der Markt nicht selbst in der Lage ist, die Beeinträchtigungen aus eigenem zu beseitigen. Sollte dies der Fall sein, kann der Bundesminister für Finanzen alternativ oder kumulativ vorsehen, daß Angebote von Schuldverschreibungen nur nach Veröffentlichung eines Ratings oder nur nach Erteilung von Einzelbewilligungen erfolgen dürfen.

Das Rating, das nach international anerkannten Kriterien vorzunehmen ist, soll den Anlegern Aufschluß über die Bonität des Anleiheschuldners — und damit auch über die Angemessenheit der von ihm angebotenen Konditionen — geben. Das Rating darf, um eine vergleichende Bonitätsbeurteilung zu ermöglichen, nur durch Ratingagenturen erfolgen, die für dessen ordnungsmäßige Durchführung international anerkannt sind. Zweck der staatlichen Vorschreibung eines Ratings bzw. der staatlichen Einzelbewilligung von Angeboten von Schuldverschreibungen ist es, das Vertrauen des Anlegerpublikums in den Kapitalmarkt (wieder) herzustellen, um der österreichischen Wirtschaft die Finanzierungsmöglichkeit über den Kapitalmarkt zu erhalten.

Die Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 trägt deren Verantwortung gemäß § 2 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes Rechnung. Da die Oesterreichische Nationalbank auch kapitalmarktrelevante Daten auf Grund von Meldungen nach dem Devisengesetz verarbeitet, die unter diesen Umständen als Information des Bundesministers für Finanzen von größtem Interesse und deren Kenntnis für die Erfüllung von dessen Aufgaben jedenfalls erforderlich sind, wird diesem im Sinne der Verwaltungsökonomie auch die Möglichkeit des Zugriffs auf die für die Kapitalmarktaufsicht relevanten Daten eingeräumt. Der Zugriff auf diese Daten ist eingeschränkt auf solche in aggregierter Form; hinsichtlich des Aggregierungsgrades ist § 2 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zu beachten. Die Kapitalmarktrelevanz der Daten ergibt sich aus der Verordnungsdeterminierung in Abs. 1.

Zu § 10:

Zweck der Prospektveröffentlichung ist die Information des anlagesuchenden Publikums. Die vorliegenden Bestimmungen, die entsprechend diesem Ziel verfaßt wurden, finden ihr Vorbild in Art. 10 der Prospektrichtlinie. Da in der Praxis der Ausgabekurs, manchmal auch der Zinssatz, erst unmittelbar vor der Emission feststehen, ist die entsprechende Ergänzung in Abs. 4 erforderlich, wobei wiederum die umfassende Anlegerinformation sichergestellt wird.

Zu § 11:

Die Bestimmungen über die Prospekthaftung sollen auch eine spezielle zivilrechtliche Schadloshaltung des Anlegers in Bezug auf gesetzwidrige Prospektinformationen gegenüber den Personen, die für den Prospekt Verantwortung tragen, sowie gegenüber Personen, die gewerbsmäßig mit Wertpapieren oder Veranlagungen handeln oder Verträge hierüber gewerbsmäßig vermitteln, ermögli-

chen. Gegenüber dem Emittenten, dem Prospektprüfer, dem Abschlußprüfer und in den Sonderfällen nach Abs. 2 gegenüber bestimmten weiteren Personen ist jeder Anleger anspruchsberechtigt, unabhängig davon, von wem er das Wertpapier oder die Veranlagung erworben hat und unabhängig davon, ob er das Wertpapier oder die Veranlagung noch innehat. Ansonsten haftet dem Anleger auch der jeweilige Händler oder gewerbsmäßige Vermittler, allerdings nur bei Vorliegen einer rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen geschädigtem Anleger und Händler bzw. Vermittler. Allerdings spielt auch in diesem Fall keine Rolle, ob der Anspruchswerber das Papier oder die Veranlagung noch innehat.

Die Haftungsmaßstäbe werden unterschiedlich festgesetzt; Emittenten als diejenigen, die den Prospekt erstellen bzw. für die der Prospekt erstellt worden ist, haften auch für leichte Fahrlässigkeit. Für die Prospektprüfer, die Händler und die gewerbsmäßigen Vermittler von Emissionen ist eine Haftung für grobes Verschulden vorgesehen. Den Anlegern wird überdies erspart, ihre Ansprüche gegen ausländische Emittenten geltend und einbringlich machen zu müssen. Um den Anspruch gegen den ausländischen Emittenten zu liquidieren, kann sich der Anleger daher auch an denjenigen halten, der das Wertpapier oder die Veranlagung im Inland erstmals öffentlich angeboten hat. Der Ersatzleistende kann sich seinerseits am Emittenten regressieren. Die „Prüfpflicht“ der gewerbsmäßigen Veräußerer und Vermittler, sofern sie nicht noch eine sonstige Verantwortung nach diesem Bundesgesetz, etwa als Emittent oder Prospektprüfer trifft, ist im übrigen eine andere als beispielsweise die der Prospektprüfer, da jenen in der Regel nicht die gleichen Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wie den Prospektprüfern selbst. Die Verantwortung nach Abs. 1 Z 3 verpflichtet daher auch nicht, eine „zweite Prospektprüfung“ im Sinne des § 8 durchzuführen, sondern lediglich die Prospektangaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Wertpapierhändlers auf Richtigkeit und Vollständigkeit durchzusehen.

Die Absätze 2 bis 7 dienen im übrigen im Sinne einer Mißbrauchsvermeidung sowohl der Absicherung der Anleger als auch der Haftenden.

Die Schadenersatzregelung des § 11, die selbst eine Art der Haftung für culpa in contrahendo darstellt, läßt andere, auf Delikt oder Vertragsverletzung beruhende Schadenersatzansprüche unberührt.

Zu § 12:

Die Oesterreichische Kontrollbank wird deshalb als Meldestelle nach diesem Bundesgesetz betraut, weil sie als langjährige Geschäftsstelle des — nunmehr entbehrlich gewordenen — Kapitalmarkt-

ausschusses über den entsprechenden Sachverstand verfügt und als Wertpapiersammelbank auch technisch-organisatorisch den Anforderungen bestmöglich entspricht. Die gesetzliche Betrauung bedarf keiner näheren Determinierung, weil damit hoheitliche Funktionen nicht verbunden sind. Die Meldestelle trifft über die in Abs. 1 genannten Umstände hinaus keine Verpflichtung, die Prospekte zu prüfen. Die Einhaltung der verschiedenen Publizitätspflichten, insbesondere der Prospektpflicht, kann nur an Hand eines lückenlosen Meldesystems sichergestellt werden. Daher wird jedem Anleger die Möglichkeit eingeräumt, sich bei der Meldestelle zu erkundigen, ob die von ihm in Aussicht genommene Veranlagungsform auch ordnungsgemäß registriert ist. Weiters werden auf diese Weise Verletzungen der Prospektpflicht bekannt und es können in der Folge die entsprechenden Sanktionen in die Wege geleitet werden. Die Information des Bundesministeriums für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Abs. 3 ist im Hinblick auf § 9 unbedingt erforderlich.

Zu § 13:

Durch den Entfall der bisherigen Bewilligungspflicht nach dem Wertpapier-Emissionsgesetz sind regulierende staatliche Eingriffe in den Kapitalmarkt — außer im Ausnahmefall des § 9 — nicht mehr möglich. Die Information über geplante Emissionsvorhaben soll jedoch die Emittenten selbst in die Lage versetzen, auf die Marktverhältnisse einzugehen und so beispielsweise in bezug auf die Zeichnungsfrist und die Konditionsgestaltung die marktnotwendigen Schritte zu setzen.

Jeder Anbieter, der beabsichtigt, den österreichischen Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen, hat die Meldungen an die Oesterreichische Kontrollbank gemäß § 13 zu verfassen, außer den Emissionen, die in Abs. 2 ausgenommen sind. Es sind auch solche Emissionen zu melden, für die eine Zulassung zum amtlichen Handel an der Wiener Börse beantragt werden soll.

Zu § 14:

Entsprechend den Zielsetzungen des Kapitalmarktgesetzes wird den gesetzlich bisher nicht geregelten kollektiven Veranlagungen in Immobilien dadurch Rechnung getragen, daß für diese Anlegerschutzvorschriften in Form besonderer Informationspflichten der Emittenten geschaffen werden. Die Veranlagung in Immobilien erfolgt in der Regel über unterschiedlichste gesellschaftsrechtliche Konstruktionen, sodaß die Anleger häufig keine Wertpapiere erhalten. Die Pflicht zur Ausstellung von Bestätigungen über das Rechtsverhältnis dient diesfalls der zusätzlichen Information der Anleger.

Der Prospekt über Veranlagungen in Immobilien ist um spezifische Angaben zu ergänzen (Anlage D).

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben auch gezeigt, daß die gesellschaftsrechtlichen Publikationspflichten dem Informationsbedarf der Anleger bei kollektiven Veranlagungen in Immobilien häufig nicht ausreichend entsprechen. Vor allem die Bewertungskriterien sowie die periodischen Gebrauchserfolge und Angaben über das Veranlagungsvermögen und die Ausschüttung werden erstmals verpflichtend im Rahmen des Rechenschaftsberichtes, der für jede Veranlagungsgemeinschaft zu erstellen ist, zu veröffentlichen sein. Die Veranlagungsgemeinschaft kann, abhängig von ihrer jeweiligen rechtlichen Konstruktion, beispielsweise die emittierende Gesellschaft oder ein Rechnungskreis innerhalb dieser Gesellschaft sein. Der Rechenschaftsbericht ist von einem Abschlußprüfer zu prüfen und mit einem im Gesetz wiedergegebenen Bestätigungsvermerk zu versehen.

Die Sonderbestimmungen des § 14 gelten unabhängig von der gewählten Rechtsform und auch dann, wenn eine Zulassung zum amtlichen Handel an einer inländischen Börse beantragt ist. Sie gelten also ua. auch dann, wenn die Anleger die Stellung von Aktionären haben.

Zu § 15:

Abs. 1 sichert die Einhaltung der wesentlichsten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes — Informationspflichten gegenüber dem anlagesuchenden Publikum — auch durch die Androhung einer gerichtlichen Strafsanktion. Normadressat ist jedermann, der den österreichischen Kapitalmarkt im Sinne von § 2 in Anspruch nimmt.

Vorbild für die Tatbestände der Ziffern 2 und 4 war der Kapitalanlagebetrug gemäß § 264 a des deutschen Strafgesetzbuches; die allgemeine Betrugsbestimmung des Strafgesetzbuches wäre für die vorliegenden Fälle nicht ausreichend.

Zu § 16:

Die Höhe der Verwaltungsstrafen wurde — auch angesichts des Umstandes, daß erfahrungsgemäß bei Wirtschaftsgesetzen niedrige Verwaltungsstra-

fen weder spezial- noch generalpräventiv ausreichend wirken — in der gleichen Höhe wie beispielsweise nach dem Kreditwesengesetz und dem Pensionskassengesetz gewählt.

Zu § 18:

Mit dem Kapitalmarktgesetz soll die bisherige Bewilligungspflicht für die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch Informations- und Haftpflichten ersetzt werden. Mit dem Entfall der oben angeführten Bewilligungspflicht sind auch die restlichen Bestimmungen des Wertpapier-Emissionsgesetzes entbehrlich geworden.

Zu Artikel II:

Die aufgehobene Bestimmung des Aktiengesetzes betrifft die nunmehr nicht mehr erforderliche Bewilligungspflicht für die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen.

Zu Artikel III:

Die nunmehr aufgehobene Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes betrifft die nicht mehr erforderliche Bewilligungspflicht für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und verzinslichen Kasseanweisungen.

Zu Artikel IV:

§ 43 Abs. 2 Nationalbankgesetz nannte als Tatbestandsmerkmal für den Entfall der Mindestreservepflicht für Verpflichtungen aus der Entgegennahme fremder Gelder unter anderem die Anwendbarkeit des Wertpapier-Emissionsgesetzes. Durch den Wegfall des Wertpapier-Emissionsgesetzes wurde auch das bezügliche Tatbestandserfordernis obsolet und daher beseitigt.

Zu den Artikeln V und VI:

In den hier aufgehobenen Bestimmungen waren eigene, auf Grund des Kapitalmarktgesetzes aber obsolet gewordene Prospektvorschriften für Partizipationsscheine nach KWG und VAG geregelt.